

**Kanton Schaffhausen  
Regierungsrat**

Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11  
F +41 52 632 72 00  
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

---

An die Mitglieder des Kantonsrates

Schaffhausen, 15. Januar 2021

**Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Schaffung eines Corona-Sofortmassnahmen-Gesetzes (ADS 20-163); Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge des Regierungsrates**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates

Der Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Schaffung eines Gesetzes über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise datiert vom 8. Dezember 2020.

Seither hat sich die epidemiologische Lage negativ verändert und der Bund hat fortlaufend und sehr kurzfristig Anpassungen im Bundesrecht vorgenommen. Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen daher einzelne Ergänzungsvorschläge zu seinem Bericht und Antrag vom 8. Dezember 2020, welche er aufgrund der veränderten Situation als angezeigt erachtet.

Gleichzeitig nimmt der Regierungsrat Stellung zu den Ergänzungsvorschlägen, welche den Fraktionen am 9. Januar 2021 von den Kantonsräten Kurt Zubler und Matthias Freivogel zugestellt worden sind. Er beschränkt sich dabei auf wenige redaktionelle Anpassungen und einen Alternativvorschlag.

Die Ergänzungsanträge und Anpassungen des Regierungsrats sind im Anhang 1 blau markiert. Die Ergänzungsanträge der Kantonsräte Kurt Zubler und Matthias Freivogel sind im Anhang 2 rot markiert.

## Zu den vorgeschlagenen Ergänzungen im Einzelnen

### Art. 2

In begründeten Einzelfällen soll der Regierungsrat von der Subsidiarität der kantonalen Unterstützungsmassnahmen gegenüber den Bundesmassnahmen abweichen können.

Die kantonalen Unterstützungsmassnahmen sind gemäss ursprünglich vorgeschlagenem Wortlaut wie bereits in der aktuellen Notverordnung vom 24. März 2020 subsidiär zu den selbständigen Massnahmen des Bundes (Covid-19-Bürgschaftskredite, Kurzarbeitsentschädigungen, Erwerb ersatzentschädigungen sowie Beitragsleistungen, welche keine Kofinanzierung durch die Kantone voraussetzen). Das hat zur Folge, dass namentlich Härtefallbeiträge nur soweit ausgerichtet werden können, als Covid-19-Bürgschaftskredite bezogen und aufgebraucht worden sind. Bei vielen Unternehmen sind diese Kredite aufgebraucht und es können Härtefallbeiträge ausgerichtet werden.

Den Bezug eines zweiten Covid-19-Bürgschaftskredits schliesst das aktuelle Bundesrecht aus. Es wird aber geprüft, ob dies für den Fall einer dritten Covid-19-Welle mit der Wiederaufnahme eines Bürgschaftsprogramms geändert werden soll. In diesem Fall wären Schaffhauser Unternehmen gehalten, einen zweiten Covid-19-Bürgschaftskredit zu beantragen, bevor ihnen nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge ausgerichtet werden können. Um dieser weiteren Verschuldung von Unternehmen entgegenwirken zu können, müssen Ausnahmen von der geltenden Subsidiarität der kantonalen Massnahmen möglich sein.

Konkret wäre im Fall der Wiederaufnahme eines Bürgschaftsprogramms in einer dritten Covid-Welle wie folgt zu verfahren: Unternehmen, welche noch keinen Bundeskredit bezogen haben, müssen dies im Sinne der Gleichbehandlung nachholen, bevor ihnen nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge ausgerichtet werden, bzw. die Covid-19-Bürgschaftskredite werden hypothetisch angerechnet. Diejenigen Unternehmen, welche bereits einen Covid-19-Bürgschaftskredit bezogen haben, müssen keinen weiteren Kredit beziehen.

### Art. 3 Abs. 2

Die Kantonsräte Kurt Zubler und Matthias Freivogel schlagen zu Recht die Aufnahme eines expliziten Hinweises in das Gesetz vor, wonach Unterstützungsmassnahmen auf Gesuch hin ausgerichtet werden. Die Ergänzung soll jedoch nicht in Art. 3 Abs. 2 eingefügt werden. In Art. 3 Abs. 2 geht es um die Bereitstellung eines Rahmenkredits. Der Regierungsrat schlägt vor, den Hinweis in einem neuen Art. 3 Abs. 3 einzufügen.

In Art 3 Abs. 2 soll stattdessen die Möglichkeit eingefügt werden, den Rahmenkredit zu erweitern. Dies ist angezeigt angesichts der nicht absehbaren Zeitspanne der Corona-Krise sowie des Umstandes, dass die finanzpolitische Reserve auch für den Ausgleich von Einbussen gegenüber den Spitälern und den öffentlichen Verkehrsmitteln vorgesehen ist. Der Kantonsrat soll daher ermächtigt werden, bei Bedarf weitere Mittel in Form von finanzpolitischen Reserven zu sprechen. Konkret ist dies mit dem Abschluss der Jahresrechnung möglich, soweit ein Ertragsüberschuss vorliegt (Art. 12a Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz).

### Art. 3 Abs. 3

Unterstützungsmassnahmen werden nur auf Gesuch hin gewährt. Mit dem Gesuch sollen die Behörden zwecks erforderlicher Prüfung vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Die Prüfung kann auch Anfragen bei Dritten wie Banken zur Folge haben, die ebenfalls von ihrer Geheimhaltungspflicht zu entbinden sind. Der Vorschlag der Kantonsräte Kurt Zubler und Matthias Freivogel ist zu übernehmen und entsprechend zu ergänzen.

### Art. 8 (Vorschlag Regierungsrat) / Art. 12 (Vorschlag KR Kurt Zubler und Matthias Freivogel)

Die Kantonsräte Kurt Zubler und Matthias Freivogel schlagen Mietzinsbeiträge vor. Diese kommen in der vorgeschlagenen Form jedoch nur Unternehmen zugute, die in fremde Lokale eingemietet sind. Und auch dies nur soweit, als die Vermieter einer Mietzinsreduktion zustimmen. Die Massnahme wird dadurch unberechenbar bzw. das Zustandekommen und das Überprüfen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Mietern und Vermietern würde unnötig Zeit in Anspruch nehmen. Auch ist nicht geklärt, in welchem Verhältnis die Massnahme zu anderen Unterstützungsleistungen wie z.B. Härtefallbeiträgen steht. Werden diese nämlich durch Härtefallbeiträge konsumiert, so besteht kein Anreiz für die Mieter, bei den Vermietern eine Mietzinsreduktion zu verlangen. Unternehmen, die Eigentümer ihrer Geschäftsliegenschaften sind, werden sodann nicht berücksichtigt.

Der Regierungsrat begrüsst jedoch die Stossrichtung des Vorschlages und unterbreitet einen Alternativvorschlag.

Ein Zuschuss für die Geschäftsmiete soll immer dann ausgerichtet werden, wenn eine behördlich angeordnete Betriebsschliessung gegeben ist. Zudem wird an die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Bundesbeitrags an die Härtefallmassnahmen des Kantons angeknüpft. Dadurch kann sichergestellt werden, dass sich der Bund an diesen Beiträgen beteiligt.

Es sollen aber nicht nur fremd eingemietete Unternehmen profitieren. Auch Unternehmen, welche ihren Betrieb in eigenen Immobilien führen, sollen einen Anteil der Hypothekarzinsen erstattet

erhalten. Aus Praktikabilitätsgründen kann dabei aber nur auf die effektiven und ausgewiesenen Auslagen (Netto-Miet- und Hypothekarzins) abgestellt werden. Eine Eigenmittelverzinsung bei ganz oder teilweise amortisierten Hypothekarschulden ist nicht möglich.

Die Beiträge betragen einen Drittel der Miet- oder Hypothekarzinsen und sind auf maximal 3'000 Franken pro Monat beschränkt. Zeitlich werden die Miet- oder Hypothekarzinsen während behördlich angeordneten Schliessungen zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 berücksichtigt. Soweit nicht ganze Monate betroffen sind, wird der Beitrag anteilmässig ausgerichtet.

Bei den weiteren Voraussetzungen wird an die Vorgaben des Bundes angeknüpft, welche bei mindestens 40-tägiger Betriebsschliessung aufgrund behördlicher Anordnung erleichtert sind.

Soweit sowohl ein Anspruch auf Härtefallbeiträge als auch auf Miet- oder Hypothekarzinsbeiträge besteht, werden diese gegenseitig aufgerechnet, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

#### Art. 14

Die von den Kantonsräten Kurt Zubler und Matthias Freivogel vorgeschlagene Bestimmung zum Rechtsschutz wird begrüsst. Der Regierungsrat ist - mit einzelnen Anpassungen - mit diesem Vorschlag einverstanden. Einzig bezüglich der Verfahrenskosten, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass dem Obergericht keine Vorgaben gemacht werden sollen.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, dem Gesetzesanhang 1 (blau) zuzustimmen.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident a.i.:



*Martin Kessler*

Der Staatsschreiber:



*Dr. Stefan Bilger*